

Universitätsbibliothek Paderborn

Ordnung des Advanced System Engineering Center (ASEC) der Fakultät für Elektrotechnik, Informatik und Mathematik der Universität Paderborn

Universität Paderborn Paderborn, 2006

urn:nbn:de:hbz:466:1-21215

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Universität Paderborn (AM.Uni.Pb.)

Nr. 02 / 06 vom 16. Januar 2006

Ordnung des

Advanced System Engineering Center

(ASEC)

der Fakultät für Elektrotechnik, Informatik und
Mathematik

der Universität Paderborn

Vom 16. Januar 2006



ASEC
Advanced System Engineering Center
Universität Paderborn

Ordnung des Advanced System Engineering Center (ASEC)

der Fakultät für Elektrotechnik, Informatik und Mathematik
der Universität Paderborn

vom 16. Januar 2006

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 29 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG vom 14. März 2000 (GV NRW.S.190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV NRW.S.752), hat die Universität Paderborn die folgende Ordnung erlassen:



Präambel

Die Innovationsfähigkeit ist heutzutage eine entscheidende Bedingung für den Erfolg von Unternehmen, die ihre Produkte im globalen Wettbewerb mit einer wachsenden Konkurrenz messen. Kostendruck und immer kürzere Produktzyklen stellen die moderne Produktentwicklung vor neue Herausforderungen, um die gestiegenen Anforderungen im Anwenderbereich bezüglich Flexibilität und Effizienz erfüllen zu können.

Eine Schlüsselrolle im Innovationsprozess kommt dabei der Systemintegration zu, die in unterschiedlichen Industriesegmenten, z.B. der Automobiltechnik, der Telekommunikation oder der Luft- und Raumfahrt, eine entscheidende Voraussetzung zur Entwicklung innovativer Produkte darstellt. Gerade bei der Kostenoptimierung des Systementwurfs, bei der Miniaturisierung oder bei der Integration von Hardware- und Softwaresystemen liegen die größten Wertschöpfungspotentiale und Produktivitätsreserven. Die Systemintegration stellt somit eine wesentliche Grundlage für mehr Innovationen und einer dadurch nachhaltigen Wirtschaftsentwicklung dar.

Das Advanced System Engineering Center (ASEC) nimmt sich den mit der Erforschung von effizienten Methoden zur Systemintegration verbundenen Herausforderungen an. Dazu entwickelt das ASEC in enger Kooperation mit industriellen Partnern und Einrichtungen der angewandten Forschung Konzepte und Lösungen im Bereich der Systemintegration.

§ 1

Rechtsform

Das ASEC ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät für Elektrotechnik, Informatik und Mathematik der Universität Paderborn gem. § 29 HG.

8 2

Aufgaben

Die Aufgaben des ASEC umfassen insbesondere:

 Grundlagen- und Anwendungsforschung auf dem Gebiet der Systemintegration und den ihr zugrunde liegenden Teilbereichen, z. B. mikroelektronische Systeme, Mikrosysteme, Sensorik, drahtlose Kommunikation, industrielle Bildverarbeitung, Smart Robotik oder Systementwurf und -bewertung

- Weiterführung und Vertiefung der zwischen der Fakultät für Elektrotechnik, Informatik und Mathematik der Universität Paderborn und dem Fraunhofer Institut für Zuverlässigkeit und Mikrointegration (IZM) bestehenden Kooperation
- Akquisition und Durchführung sowohl fachspezifischer als auch interdisziplinärer Projekte, insbesondere in Kooperation mit industriellen Partnern und Einrichtungen der angewandten Forschung
- Beratung von Anwendern auf dem Gebiet der Systemintegration mit Hilfe von Kolloquien, Workshops, Seminaren und sonstigen Weiterbildungsmaßnahmen
- Förderung der Lehre auf dem Gebiet der Systemintegration

83

Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder des ASEC sind

- die auf Vorschlag des Vorstands vom Fakultätsrat auf drei Jahre gewählten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (Wiederwahl ist möglich),
- 2. die aus Mitteln des ASEC und Mitteln Dritter für das ASEC finanzierten wissenschaftlichen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- die vom Vorstand an das ASEC berufenen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den Fachgebieten der Mitglieder gemäß Nr. 1.
- (2) Der Vorstand des ASEC kann andere als die unter Abs. (1) genannten Personen zu Angehörigen des ASEC berufen, wenn diese an der Erfüllung der Aufgaben und dem Erreichen der Ziele des ASEC beteiligt sind.

(3) Die Mitgliedschaft endet

- durch schriftliche Austrittserklärung im Falle der Mitgliedschaft gemäß Abs. (1) Nr. 1 oder Abs. (2) auf eigenen Wunsch,
- mit der Emeritierung oder zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienst im Falle der Mitgliedschaft gemäß Abs. (1) Nr. 1,
- durch Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses im Falle der Mitgliedschaft gemäß
 Abs. (1) Nr. 2,
- durch Aufhebung der Delegierung an das ASEC im Falle der Mitgliedschaft gemäß
 Abs. (1) Nr. 3,

- durch Ausschluss aus einem wichtigen Grund, der vom Fakultätsrat auf Vorschlag des Vorstands beschlossen werden muss. Der Ausschluss bedarf der Schriftform und ist zu begründen,
- durch Beendigung der Zusammenarbeit mit dem ASEC bei einer Mitgliedschaft gemäß
 Abs. (2), welche vom Vorstand beschlossen und dem Mitglied schriftlich mitgeteilt
 werden muss,
- 7. durch den Tod des Mitglieds.

§ 4

Vorstand

- (1) Das ASEC wird von einem Vorstand geleitet. Der Vorstand berät und entscheidet über Angelegenheiten von grundsätzlicher, strategischer und allgemeiner Bedeutung. Er vertritt das ASEC innerhalb der Hochschule. Eine Vorstandssitzung soll mindestens einmal pro Jahr erfolgen. Auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern ist eine außerplanmäßige Sitzung einzuberufen.
- (2) Dem Vorstand gehören als stimmberechtigte Mitglieder an
 - 1. die Mitglieder des ASEC gemäß §3 Abs. (1) Nr. 1,
 - 2. zwei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder wissenschaftliche Mitarbeiter gemäß §3 Abs. (1) Nr. 2 oder Nr. 3,
 - eine weitere Mitarbeiterin oder ein weiterer Mitarbeiter gemäß §3 Abs. (1) Nr. 2 oder Nr. 3,
 - eine Studentin oder ein Student mit Wahlrecht in der Fakultät für Elektrotechnik, Informatik und Mathematik der Universität Paderborn.

Die wissenschaftlichen und weiteren Mitglieder des ASEC gemäß §3 Abs. (1) Nr. 2 und Nr. 3 wählen jeweils aus ihrer Mitte ihre Vertreterinnen oder Vertreter für eine Amtszeit von zwei Jahren in den Vorstand.

Das studentische Mitglied wird von den studentischen Vertreterinnen und Vertretern im Fakultätsrat auf einer Sitzung des Fakultätsrates gewählt. Die Amtszeit beträgt ein Jahr.

(3) Dem Vorstand gehört die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer gemäß §5 als beratendes Mitglied an.

- (4) Gehören dem Vorstand nicht mehrheitlich Vertreterinnen und Vertreter der Mitglieder gemäß §3 Abs. (1) Nr. 1 an, sind ihre Stimmen mit einem Faktor in der Weise zu vervielfachen, dass sie über eine Stimme mehr als die Vertreterinnen und Vertreter der übrigen Gruppen verfügen.
- (5) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden für eine Amtszeit von zwei Jahren. Scheidet die oder der Vorsitzende vorzeitig aus, so übernimmt die oder der stellvertretende Vorsitzende die Aufgaben der oder des Vorsitzenden bis zum Ende der regulären Amtszeit. Scheiden sowohl die oder der Vorsitzende als auch die oder der stellvertretende Vorsitzende vorzeitig aus, sind beide Posten neu zu wählen.
- (6) Wiederwahl der Vorstandsmitglieder sowie der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden ist zulässig.
- (7) Eine Amtsperiode beginnt jeweils am 01.01. des ersten Amtsjahres und endet am 31.12. mit dem Ablauf des letzten Amtsjahres. Scheidet ein Vorstandsmitglied gemäß Abs. (2) Nr. 2, 3 oder 4 vorzeitig aus, ist auf Antrag eines Mitglieds für den Rest der Amtszeit, sofern diese mehr als drei Monate beträgt, ein entsprechendes Vorstandsmitglied neu zu wählen. In diesem Fall entspricht die Amtszeit des neuen Vorstandsmitglieds der verbleibenden Amtszeit des ausscheidenden Vorstandsmitglieds.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Er gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines in der Sitzung anwesenden Mitglieds festgestellt worden ist.
- (9) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Auf Antrag mindestens zweier Vorstandsmitglieder kann gegen Beschlüsse und Entscheidungen des Vorstands innerhalb von vier Wochen die Entscheidung des Fakultätsrats angerufen werden.

§ 5 Geschäftsführung

(1) Zur verantwortlichen operativen Leitung des ASEC kann auf Vorschlag des Vorstands eine Geschäftsführung eingesetzt werden. Mitglieder der Geschäftsführung sind eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer und falls erforderlich eine stellvertretende Geschäftsführerin oder ein stellvertretender Geschäftsführer.



- (2) Die Aufgaben der Geschäftsführung sind im Einzelnen:
 - 1. Vorbereitung und Durchführung der Entscheidungen des Vorstands,
 - 2. Verwaltung der Finanzmittel,
 - 3. Koordinierung der Projekte,
 - 4. Akquisition neuer Industriepartner und Projekte,
 - 5. Erstellung des Rechenschaftsberichts.
- (3) Mitglieder der Geschäftsführung können nicht Vorsitzende oder Vorsitzender sowie stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender des Vorstands werden.

86

Assoziierte Partner

- (1) Zur Festlegung von Rahmenbedingungen bei Kooperationen mit Industrieunternehmen oder Einrichtungen der angewandten Forschung kann für das ASEC mit dem jeweiligen Unternehmen bzw. der Einrichtung der angewandten Forschung ein entsprechender Kooperationsvertrag geschlossen werden.
- (2) Unternehmen bzw. Einrichtungen der angewandten Forschung, mit denen gemäß Abs. (1) ein Kooperationsvertrag besteht, gelten als assoziierte Partner.

\$ 7

Beirat

- (1) Der Vorstand wird bei der Durchführung seiner Aufgaben von einem Beirat unterstützt. Dieser berät den Vorstand insbesondere in folgenden Angelegenheiten:
 - Er gibt Empfehlungen bei der thematischen Ausrichtung des ASEC, insbesondere bei der Festlegung der Themenbereiche, in denen die Forschungsaktivitäten und die damit verbundenen Projekte vorrangig durchgeführt werden sollen.
 - Er gibt Empfehlungen bei der strategischen Ausrichtung und für die Weiterentwicklung des ASEC.
 - 3. Er nimmt Stellung zur Entwicklung des ASEC.
- (2) Der Beirat besteht maximal aus acht Personen. Er setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern der assoziierten Partner gem. §6 Abs. (1) und Mitgliedern der Universität Paderborn gem. §11 HG zusammen. Nach Möglichkeit sollte die Anzahl der Mitglieder



- der beiden Gruppen gleich sein. Jeder assoziierte Partner darf maximal eine Vertreterin oder einen Vertreter in den Beirat entsenden.
- (3) Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand des ASEC gewählt. Im Falle der assoziierten Partner gem. §6 Abs. (1) wählt der Vorstand das jeweilige Unternehmen bzw. die jeweiligen Einrichtung der angewandte Forschung in den Beirat. Die Benennung und Entsendung einer konkreten Person obliegt dem Unternehmen bzw. der Einrichtung der angewandten Forschung.
- (4) Die Mitglieder des Beirats wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.
- (5) Die Amtszeit der Beiratsmitglieder sowie der oder des Vorsitzenden beträgt zwei Jahre, wobei Wiederwahl zulässig ist. Die Amtszeit beginnt am 01.01. des ersten Amtsjahres.
- (6) Der Beirat sollte mindestens einmal j\u00e4hrlich tagen. Die Sitzungen des Beirats werden in Abstimmung mit der oder dem Vorsitzenden des Vorstands des ASEC von der oder dem Vorsitzenden des Beirats einberufen. Der Beirat beschlie\u00dft mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden.

§ 8

Abteilungen

- (1) Aus organisatorischen oder thematischen Gründen können auf Beschluss des Vorstands Abteilungen eingerichtet werden. Jeder Abteilung kann durch Beschluss des Vorstands eine Abteilungsleiterin oder ein Abteilungsleiter zugewiesen werden.
- (2) Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter müssen Mitglieder des ASEC gemäß §3 sein.

§ 9

Zuständigkeit und Rechenschaftsbericht

- (1) Bei Zweifeln über Zuständigkeiten entscheidet der Fakultätsrat über die Zuständigkeit.
- (2) Das ASEC legt dem Fakultätsrat alle 2 Jahre einen Rechenschaftsbericht über die Erfüllung seiner Aufgaben vor.

§ 10

Finanzierung

(1) Die Mittel des ASEC sind Personalmittel, Räume, Investitions- und Sachmittel, die einzelnen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern oder dem ASEC



- 1. von der Fakultät oder
- 2. von Drittmittelgebern für das ASEC zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Neben den nach Abs. (1) eingeworbenen Mitteln erhält das ASEC für die Dauer von mindestens zwei Jahren den auf das ASEC entfallenden Anteil der Mittel, die im Rahmen der Zielvereinbarung vom 03.02.2005 zwischen der Universität Paderborn und dem Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen festgelegt wurden.
- (3) Im Falle der Weiterführung der Mittelzuweisung zur Zielvereinbarung wird sinngemäß nach Absatz (2) verfahren
- (4) Über die dem ASEC zugewiesenen Mittel gemäß Abs. (1) und (2) verfügt der Vorstand.

§ 11

Übergangsbestimmung

- (1) Unverzüglich nach Inkrafttreten finden die nach dieser Ordnung vorgesehenen Wahlen statt. Die ersten Amtszeiten beginnen mit dem auf die Bekanntgabe des Wahlergebnisses folgenden Tag. Sie enden am 31. Dezember 2007.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung gelten die im Anhang aufgeführten Hochschullehrer als Mitglieder des ASEC gemäß §3 Abs. (1) Nr. 1.

§ 12

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tag der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Elektrotechnik, Informatik und Mathematik vom 28. November 2005.

Paderborn, den 16. Januar 2006

Der Rektor der Universität Paderborn

Universitätsprofessor Dr. Nikolaus Risch

Anhang

Folgende Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sind mit Gründung des ASEC Mitglieder gemäß §3 Abs. (1) Nr. 1:

- Prof. Dr. Wilfried Hauenschild, Operations Research, EIM-I
- Prof. Dr. Ulrich Hilleringmann, Sensorik, EIM-E
- Prof. Dr. Holger Karl, Rechnernetze, EIM-I
- Prof. Dr. Bärbel Mertsching, GET Lab (Grundlagen der Elektrotechnik), EIM-E
- Prof. Dr. Andreas Thiede, Höchstfrequenzelektronik, EIM-E

HRSG: REKTORAT DER UNIVERSITÄT PADERBORN WARBURGER STR. 100 · 33098 PADERBORN